

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Prüfung der Grundzüge des französischen
Rechts und der zugehörigen Rechtssprache**

vom 14. Juli 1994

§ 1 Bezeichnung und Zweck der Prüfung

- (1) Die Juristische Fakultät veranstaltet einen dreisemestrigen Lehrgang zur Einführung in die Grundzüge des französischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache (im folgenden "Lehrgang" genannt). Der Lehrgang umfaßt insgesamt 12 Semesterwochenstunden über Gebiete, die den in § 7 geforderten Prüfungsleistungen entsprechen. Als Abschluß dieses Lehrgangs kann eine Prüfung in den Grundzügen des französischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache abgelegt werden.
- (2) In dieser Prüfung sollen die Bewerber ihre Kenntnis der Grundzüge des französischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache sowie ihre Fähigkeit nachweisen, Texte aus dem rechtlichen Schrifttum Frankreichs zu verstehen und sich über Themen aus diesem Bereich in der französischen Sprache auszudrücken.

§ 2 Zulassungsbedingungen

- (1) Soweit sie den Anforderungen des folgenden Absatzes genügen, werden zur Prüfung zugelassen:
 - a) Studenten der Juristischen Fakultät;
 - b) Bewerber, welche die Erste juristische Staatsprüfung bestanden haben;
 - c) Studenten anderer Fakultäten, die im Nebenfach Rechtswissenschaft studieren;
 - d) Studenten des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen, die ein Gebiet der Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach studieren;
 - e) Bewerber, die aufgrund von § 5 vom Prüfungsausschuß zugelassen werden.
- (2) Grundsätzlich werden nur Bewerber zugelassen, welche den dreisemestrigen Lehrgang mit Erfolg besucht haben. Andere Bewerber können zugelassen werden, wenn sie an mindestens zwei Semestern des Lehrgangs mit Erfolg teilgenommen haben und aufgrund ihres fortgeschrittenen juristischen und sprachlichen Ausbildungsstandes erwarten lassen, daß sie die im Einführungslehrgang behandelten Materien ebenfalls beherrschen.

Diese Voraussetzung ist insbesondere gegeben, wenn der Bewerber entweder die Erste juristische Staatsprüfung oder am Institut für Übersetzen und

Dolmetschen die Vorprüfung (Französisch als erste Fremdsprache) bestanden oder zwei Semester an einer Universität im französischen Sprachraum studiert oder zwei Semester einen Einführungslehrgang in die französische Rechtssprache an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes besucht oder eine gleichwertige Ausbildung erhalten hat.

- (3) Für Bewerber, die den Einführungslehrgang nicht vollständig und regelmäßig besucht haben, beträgt die Prüfungszeit der mündlichen Prüfung (§ 7 Abs. 4) 45 Minuten.

§ 3 Prüfungsausschuß und Prüfungskommission

- (1) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Dekan der Juristischen Fakultät. Er kann einen Professor oder Privatdozenten aus dem Kreise seiner Fakultät mit seiner Vertretung betrauen. Dem Prüfungsausschuß gehören ferner an zwei vom Dekan der juristischen Fakultät benannte Hochschullehrer oder Lehrbeauftragte als Prüfer für das Gebiet der Grundzüge des französischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache. Die Professoren bilden die Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Der Prüfungsausschuß leitet das gesamte Prüfungswesen, soweit nicht die Prüfungskommission zuständig ist.
- (3) Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen; dieser gehören an
- a) der Dekan der Juristischen Fakultät oder der von ihm mit seiner Vertretung betraute Professor oder Privatdozent (siehe § 3 Abs. 1) als Vorsitzender;
 - b) die Leiter der Kurse des Lehrgangs als Prüfer für die Grundzüge des französischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache.

Ist ein ständiges Mitglied der Prüfungskommission verhindert, ernennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Stellvertreter.

§ 4 Termine und Meldung zur Prüfung

- (1) Die Prüfung findet in der Regel am Ende jedes Semesters an einem Termin statt, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses festsetzt.
- (2) Die Meldungen zur Prüfung sind bis zum 15. Januar oder 15. Juni mit den erforderlichen Unterlagen beim Dekan der Juristischen Fakultät schriftlich einzureichen.
- (3) Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein Verzeichnis der Kurse des Lehrgangs, an denen der Bewerber teilgenommen hat, sowie Bescheinigungen über diese Teilnahme;
- b) sonstige Angaben über die Ausbildung in der französischen Sprache und im französischen Recht sowie über Auslandsaufenthalte mit den entsprechenden Unterlagen;
- c) ein Paßbild;
- d) Studienbücher der besuchten Hochschulen;
- e) im Falle von § 2 Abs. 2 Zeugnisse über bestandene Hochschul- und Staatsprüfungen sowie Zwischenprüfungen.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, in Zweifelsfällen nach Anhörung der Leiter der Kurse des Lehrgangs.
- (2) Die Zulassung sowie Zeit und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Abgewiesene Bewerber werden schriftlich über die Gründe benachrichtigt, die zur Ablehnung der Zulassung geführt haben.

§ 6 Rücktritt

Der Rücktritt ist nur vor der Eröffnung der schriftlichen Prüfung zulässig. Er ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Gegenstand der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Einzelleistungen:
 - a) Übersetzung eines Textes aus dem Bereich des französischen Zivilrechts ins Deutsche sowie Ausführungen in französischer Sprache zu Fragen zu diesem Text (2 Stunden);
 - b) Übersetzung eines Textes aus dem Bereich des französischen Öffentlichen Rechts ins Deutsche sowie Ausführungen in französischer Sprache zu Fragen zu diesem Text (2 Stunden);
- (3) In der schriftlichen Prüfung ist die Benutzung eines einsprachigen französischen Wörterbuchs gestattet.
- (4) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Einzelleistungen:
 - a) ein Gespräch über während des Lehrgangs behandelte juristische Themen des französischen Zivilrechts, das in deutscher oder französischer Sprache geführt wird;

- b) ein Gespräch über während des Lehrgangs behandelte juristische Themen des französischen Öffentlichen Rechts, das in deutscher oder französischer Sprache geführt wird.

Die Prüfungszeit beträgt insgesamt etwa 30 Minuten, die Hälfte der Prüfung soll in französischer Sprache geführt werden.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Einzelleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Aus den Noten der einzelnen schriftlichen und der mündlichen Prüfungsteile wird aufgrund des arithmetischen Mittels die Gesamtnote gebildet. Sie lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5		sehr gut
über 1,5	bis 2,5	gut
über 2,5	bis 3,5	befriedigend
über 3,5	bis 4,	ausreichend
über 4,0		nicht ausreichend

§ 9 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote auf mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.
- (2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden:
- a) wenn der Bewerber ohne einen nach Ansicht des Prüfungsausschusses genügenden Entschuldigungsgrund der Prüfung fernbleibt oder die Prüfung abbricht;

- b) wenn der Bewerber sich bei der Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht hat.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, sind die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse beim neuen Prüfungstermin anzurechnen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese frühestens nach einem Semester wiederholen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung zulassen.
- (2) Bei der Wiederholung hat der Bewerber alle Teilprüfungen abzulegen.

§ 11 Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird ein zweisprachiges "Zeugnis über die Kenntnis der Grundzüge des französischen Rechts und der zugehörigen Rechtsprache" ausgestellt (Muster in Anlage).
- (2) Das Zeugnis wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Prüfung der Grundzüge des französischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache" vom 15. Oktober 1982 (W.u.K. 1982, S. 584) außer Kraft.
- (2) Studierende, die mit dem Lehrgang vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können die Prüfung bis zum 30. März 1995 nach der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Prüfung der Grundzüge des französischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache vom 15. Oktober 1982 (W.u.K. 1982, S. 584) ablegen.

UNIVERSITÄT HEIDELBERG**JURISTISCHE FAKULTÄT****ZEUGNIS**

.....

.....

geb. am.....

in.....

hat als Abschluß des Lehrgangs zur Einführung in die Grundzüge des französischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache die Prüfung über die

KENNTNIS DER GRUNDZÜGE DES FRANZÖSISCHEN RECHTS**UND DER ZUGEHÖRIGEN RECHTSSPRACHE**

gemäß der vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg genehmigten Prüfungsordnung vom

mit der

Gesamtnote

bestanden.

Sie (Er) hat dadurch Kenntnisse der Grundzüge des französischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache sowie die Fähigkeit nachgewiesen, Texte aus dem rechtlichen Schrifttum Frankreichs zu verstehen und sich in der französischen Sprache in diesen Bereichen schriftlich und mündlich auszudrücken.

Das Ergebnis der Prüfung ist umseitig aufgeführt.

Heidelberg, den

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Mitglied der Prüfungskommission Mitglied der Prüfungskommission

PRÜFUNG**DER GRUNDZÜGE DES FRANZÖSISCHEN RECHTS****UND DER ZUGEHÖRIGEN RECHTSSPRACHE****PR Ü F U N G S E R G E B N I S**

In der Prüfung wurden gefordert:

Bewertung

a) im schriftlichen Teil:

1. Übersetzen eines französischen Rechtstextes (Zivilrecht) ins Deutsche mit Kommentierung in französischer Sprache
2. Übersetzen eines französischen Rechtstextes (Öffentliches Recht) ins Deutsche mit Kommentierung in französischer Sprache

b) im mündlichen Teil:

1. Gespräch über während des Lehrgangs behandelte juristische Themen des französischen Zivilrechts
2. Gespräch über während des Lehrgangs behandelte juristische Themen des französischen Öffentlichen Rechts

Gesamtnote:

.....

Bemerkungen:

Nach § 8 der Prüfungsordnung werden für die Einzel- und Gesamtleistungen folgende Bewertungen erteilt:

Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Ausreichend (4), Nicht ausreichend (5)

UNIVERSITÉ DE HEIDELBERG

FACULTÉ DE DROIT

CERTIFICAT

La Commission des examens certifie que

.....

.....

né(e) le..... à.....

a subi avec succès les épreuves de l'examen de

CONNAISSANCE DE LA

LANGUE JURIDIQUE FRANÇAISE ET DES ÉLÉMENTS DU

DROIT FRANÇAIS

(Mention:)

Cet examen sanctionne les études d'initiation à la langue juridique française et des éléments du droit français, conformément au règlement de cet examen agréé par la décision du Ministerium für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg en date du

M/Mme.....

a fait preuve, à cette occasion, de sa connaissance du français juridique et des éléments du droit français, de son aptitude à comprendre des textes français empruntés au domaine juridique ainsi qu'à s'exprimer, en langue française, dans ces matières oralement et par écrit.

Les résultats de cet examen sont mentionnés au verso.

Heidelberg, le 19

Le Président de la Commission des examens

Membre de la Commission
des examens

Membre de la Commission
des examens

**CONNAISSANCE DE LA LANGUE JURIDIQUE FRANÇAISE
ET DES ÉLÉMENTS DU DROIT FRANÇAIS
RÉSULTATS DE L'EXAMEN**

ÉPREUVES**NOTES****a) Épreuves écrites**

- | | |
|--|-------|
| 1° Traduction en allemand d'un texte français de caractère juridique (droit civil) et commentaire en langue française | |
| 2° Traduction en allemand d'un texte français de caractère juridique (droit public) et commentaire en langue française | |

b) Épreuves orales

- | | |
|--|-------|
| 1° Discussion sur des thèmes juridiques choisis, traités au cours des études d'initiation à la langue juridique française et des éléments du droit civil français | |
| 2° Discussion sur des thèmes juridiques choisis, traités au cours des études d'initiation à la langue juridique française et des éléments du droit public français | |

Mention:

Remarques:

En vertu de l'article 8 du règlement de cet examen, les notes et la mention obtenues sont les suivantes:

Très bien (1), Bien (2), Assez bien (3), Passable (4), Insuffisant (5)